

Förderverein „Unser Grambow“

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein Unser Grambow“
2. Der Sitz des Vereins ist Grambow
3. Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes anzumelden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Förderverein „Unser Grambow“ in Grambow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Heimatpflege, Umwelt und Denkmalschutz sowie von Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a. Erforschung der besonderen Dorfentwicklungsprobleme sowie Erstellung von Lösungsvorschlägen und gegebenenfalls deren Umsetzung
- b. Beratung der Bewohner in allen Fragen der Dorfentwicklung, welche durch Vorträge oder auf andere Art und Weise über einschlägige Sachgebiete unterrichtet werden.
- c. Begutachtung und Prüfung der die Bewohner Grambows betreffenden gesetzgeberischen Entwürfe und Maßnahmen; gegebenenfalls Anträge an Behörden und Körperschaften richten.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren sein.
2. Der Vereinsbeitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei die Abgabe der Erklärung bei einem Vorstandsmitglied ausreichend ist. Der Beitritt wird ab dem auf die Einreichung folgenden Kalendermonat wirksam, sofern der Vorstand nicht innerhalb dieser Frist dem Beitritt widerspricht.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand des Vereins mindestens einmal kalenderjährlich einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin abgesandt werden.
4. Soweit frist- und formgerecht zu der Versammlung eingeladen wurde, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Mitgliederversammlung und die von dieser gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a). Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und -ergänzungen.
 - b). Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c). Entlastung des Vorstandes
 - d). Beschlussfassung über die Beitragsordnung
2. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und -ergänzungen ist eine 2/3

Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für alle anderen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Des Weiteren können aus der Mitte der Versammlung bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese gehören gleichberechtigt dem Vorstand an.

2. Die Geschäfte des Vereins führen die Vorstandsmitglieder; jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Im Übrigen legt der Vorstand Anzahl und Themen der Vorstandssitzungen in eigener Verantwortung fest. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich zwei Wochen im Voraus einzuladen.

4. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Mitgliedsbeiträge zu erheben, die durch die Mitgliederversammlung in einer gesondert zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitgliedes
- Austritt
- Ausschluss

2. Der Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

oder einem Vorstandsmitglied möglich und gilt zum Ende des Kalendermonats, in dem die Erklärung beim Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied eingeht.

3. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen den Vereinszweck entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen ist der Ausschluss eines Mitgliedes möglich, sofern es trotz einer schriftlichen Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug ist. In diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Absatz 2, Satz 1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss. Diese Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Grambow, den 29.04.2011